

# 32. Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

## § 1. Kriegsverbrechen.

(1) Wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegesrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.

(2) Des gleichen Verbrechens ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.

(3) Daß die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigt sie nicht.

(4) Dieses Verbrechen wird, soweit nicht die Verfolgung durch Bestimmungen internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen anders geregelt wird, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber durch das Vorgehen des Täters die schwere körperliche Beschädigung einer Person oder ein größerer Vermögensschaden angerichtet wurde, mit lebenslangem schwerem Kerker, falls jedoch das Vorgehen den Tod einer Person zur Folge hatte, mit dem Tode bestraft.

(5) Wer Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden. Wer derartige Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit nicht nach Abs. (4) die Todesstrafe zu verhängen ist, mit lebenslangem schwerem Kerker, wenn dadurch aber Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art in großem Umfang veranlaßt wurden, mit dem Tode zu bestrafen.\*)

(6) Kriegsverbrecher im Sinne der Abs. (1) und (2) sind auch diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, als Mitglieder der Reichsregierung, Hohheits-träger der NSDAP vom Gauleiter oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleichge-

stellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts, tätig waren. Sie sind als Urheber und Rädelführer dieses Verbrechens mit dem Tode zu bestrafen.

## § 2. Kriegshetzei.

(1) Als Kriegshetzer ist anzusehen, wer durch Mittel der Propaganda, insbesondere in Druckwerken, verbreiteten Schriften, bildlichen Darstellungen oder durch Rundfunk zum Kriege aufgereizt, bewußt auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, den Krieg als dem Staats- oder Volkswohl förderlich dargestellt oder im Volk die Überzeugung hervorzurufen gesucht hat, daß seine Interessen gegenüber anderen Völkern nur durch kriegerische Handlungen gewahrt werden könnten.

(2) Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber der Täter sich in einer Stellung hoher Verantwortlichkeit und größeren Einflusses befunden hat, lebenslanger schwerer Kerker. Hat der Täter überdies Drohungen angewendet, um den Kriegswillen zu entflammen oder die Kriegsmüdigkeit zu bekämpfen, so ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

## § 3. Quälereien und Mißhandlungen.

(1) Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt einen Menschen in einen qualvollen Zustand versetzt oder empfindlich mißhandelt hat, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft.

(2) Würden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.

(3) Dieses Verbrechens sind insbesondere schuldig und mit dem Tode zu bestrafen: Alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, als nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts, als ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes oder als Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof oder dessen Stellvertreter in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft tätig waren.

## § 4. Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde.

Wer in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit oder unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, waren die Beleidigungen oder Kränkungen jedoch besonders schwere und wurden sie öfters wiederholt, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft; hat aber der Täter einen Menschen unter Mißachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt, wird er wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren und, wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren bestraft. Hat das Verbrechen den Tod des Betroffenen verursacht, so tritt die Todesstrafe ein.

## § 5. Erschwerungen.

(1) Daß die in den §§ 3 und 4 angeführten Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden.

(2) Wer solche Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit das Gesetz nicht die Todesstrafe androht, mit lebenslangem schwerem Kerker, wenn er aber hiedurch Handlungen der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Art in großem Umfang veranlaßt hat, mit dem Tode zu bestrafen.

## § 6. Mißbräuchliche Bereicherung.

Wer in der Absicht, sich oder anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung oder überhaupt durch Ausnützung nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht oder anderen Personen zugeschohen oder sonst jemandem an seinem Vermögen Schaden zugefügt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, wenn aber der zugewendete Vorteil ein bedeutender oder der angerichtete Schaden ein empfindlicher war, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft.

## § 7. Denunziation.

(1) Wer zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation bewußt geschädigt hat, wird wegen Verbrechens mit Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft.

## § 8. Die Strafe erhöht sich auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren, wenn

- a) die Angabe eine wesentlich falsche war,
- b) durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden ist,
- c) der Angeber zu dem Angegebenen aus natürlicher oder übernommener Pflicht in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis gestanden ist oder
- d) die Denunziation offenbar auf eigennützigem Beweggründen beruht hat.

(2) Mußte der Angeber vorhersehen, daß die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde, so erhöht sich die Strafe auf 10 bis 20 Jahre schweren Kerkers und, wenn der Betroffene zum Tode verurteilt worden ist, auf lebenslangen schweren Kerker.

## § 8. Hochverrat am österreichischen Volk.

Wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflußreicher Stellung etwas unternommen hat, das die gewaltsame Änderung der Regierungsform in Österreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitete oder förderte, es sei solches durch Anraten, Aneiferung und Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen, hat das Verbrechen des Hochverrates am österreichischen Volke begangen und ist hierfür mit dem Tode zu bestrafen.

## § 9. Vermögensverfall.

Bei Verurteilung wegen eines der in diesem Gesetze angeführten Verbrechens ist neben der Freiheits- oder Todesstrafe auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

## § 10. Urtlicher Geltungsbereich des Gesetzes.

(1) Ist eines der in diesem Gesetze angeführten Verbrechen im Auslande begangen worden, so ist der Täter so zu bestrafen, wie wenn die Tat im Inlande begangen worden wäre, wenn ein durch das Verbrechen Betroffener österreichischer Staatsbürger ist oder als solcher anzusehen wäre oder wenn die Wirkungen des Verbrechens sich auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt haben. § 36 St. G. bleibt unberührt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) sind nicht anzuwenden, wenn und soweit durch internatio-

nale Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen eine andere Regelung erfolgt.

## § 11. Verjährung.

Die Verjährung der in diesem Gesetze angeführten strafbaren Handlungen beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes.

## § 12. Zusammentreffen mit anderen Strafgesetzen.

Wenn eine Tat, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar sind, nach einem anderen Strafgesetz einer strengeren Strafe unterliegt, so ist die Strafe nach diesem zu bemessen; doch ist jedenfalls gegen den Schuldigen auf Einziehung des gesamten Vermögens zu erkennen.

## § 13. Volksgericht.

(1) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes sind auch auf die Strafverfahren nach diesem Gesetze sinngemäß anzuwenden. Jedoch kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Volksgericht, wenn es dies einstimmig beschließt, an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren verhängen, bei anderen angedrohten Strafen von den Bestimmungen der § 265 a St. P. O., § 54 St. G. Gebrauch machen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen des Abs. (1) gelten auch, wenn eine Tat weder nach diesem Gesetz noch nach dem Verbotsgesetz, sondern nur nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht ist, sofern der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind, und die Tat mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht ist.

(3) Über eine Anklage wegen eines der in diesem Gesetze angeführten Verbrechen erkennt das Volksgericht auch dann, wenn gemäß § 12 die Strafe nach einem anderen Strafgesetz zu bemessen ist.

(4) Nähere Bestimmungen über das Verfahren vor dem Volksgerichte können durch Verordnung getroffen werden.

## § 14. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Höner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab	